



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kaemmel, Otto: Der jüngste Kampf der Siebenbürger Sachsen um ihr
Recht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der jüngste Kampf der Siebenbürger Sachsen um ihr Recht.

Der österreichische Ausgleich von 1867, welcher die weiten Länder der Stephanskrone als wesentlich selbständigen und einheitlichen Staat neben die deutsch-slavischen Erblande des Hauses Habsburg stellte, hat, wie die Deutschen Oesterreich's schmerzlich empfinden, zu einer thatsächlichen Vorherrschaft der Magyaren im Kaiserstaate überhaupt geführt. Schon kann man diesseits der Leitha der bitteren Bemerkung begegnen, der passendste Name für die Donaumonarchie sei nicht „Oesterreich-Ungarn“, sondern „Ungarn und die übrigen Länder“, oder gar „Ungarn und seine Nebenlande“.

Mag nun diese magyarische Vorherrschaft begründet sein wie sie immer wolle, mag die feste Geschlossenheit des magyarischen Volksthum's auf der einen, die Zerfahrenheit der vielgetheilten Deutsch-Oesterreicher, die obendrein in einem zeitweise schweren Kampfe mit den neben und unter ihnen wohnenden Slaven begriffen sind, auf der andern Seite diesen Zustand hinlänglich erklären, Niemand, der unbefangen diesen Dingen gegenübersteht, wird verkennen, daß er ein der alten Bedeutung des deutsch-österreichischen Volkselementes widersprechender und vielfach geradezu schädlicher ist. Sollte wirklich dieser stolze, reiche, patriotische Adel der deutschen Erblande, der einst voranstand in allen Werken der Kultur und auch in der neuesten Zeit glänzende Proben seines politischen Verständnisses gegeben hat, auf die Dauer zurücktreten hinter der Aristokratie Ungarn's, die doch in keinem Stücke ihn übertrifft? Sollte dieser rasch aufgeblühte Bürgerstand Oesterreich's sich an politischer Einsicht und Thatkraft beschämen lassen von einem Volke, das fast Alles, was es auf dem Felde der Kultur geleistet, fremdem Einflusse verdankt und ein einheimisches Bürgerthum noch kaum entwickelt hat? Hat doch unleugbar die magyarische Hegemonie, der ganze hochgesteigerte Chauvinismus dieses Volkes dem Fortschritte der großen historischen Aufgabe Oesterreich's, deutsche Gesittung und als ihre

Trägerin deutsche Sprache nach Südosten zu tragen, einen sperrenden Damm entgegengestellt. So lange in der rücksichtslosen Weise wie seit 1867 das Magyarenthum sich und seine isolirte Sprache, die niemals eine Kultursprache werden kann, allen nicht magharischen Elementen gegenüber durchzusetzen bestrebt ist — soeben ist es im Werke, in allen Volksschulen das Magharische als obligaten Unterrichtsgegenstand einzuführen —, so lange ist der Kultureinfluß Oesterreich's im Südosten gelähmt; denn nur die deutsche Gesittung ist es, die, selbst wenn sie darauf verzichtet, ihre Sprache aufzudringen, den verwilderten, aber bildsamen Völkern an der unteren Donau und jenseits der Save einen Fortschritt vermitteln kann, während die magharische Herrschaft ihnen niemals etwas anderes bringen würde, als das Pascha-Regiment ihrer Obergespanne.

Aber nicht allein, daß diese Zustände dem Vorschreiten der überlegenen deutschen Kultur entgentreten, sie drohen auch die alten Pflanzstätten dieser Kultur innerhalb Ungarn's selbst zu zerstören. Die deutschen Stadtgemeinden Ungarn's, von fremdem Volksthum umgeben, ohne nationales Selbstbewußtsein, ohne die lebhafteste Verbindung mit dem deutschen Kernlande, die einst sie kräftigte, gleichen versinkenden Inseln, an denen die Wogen höher und höher schlagen. Nur eine dieser alten Gründungen unseres Volkes steht noch trotzig aufrecht: die ehrwürdige Genossenschaft der siebenbürger Sachsen. Ungleich freilich, fast aussichtslos erscheint der Kampf, den diese 200 000 Menschen seit einem Jahrzehnt mit zäher Tapferkeit führen; denn gegen sie richtet sich gleichzeitig der magharische Chauvinismus und das einen Charakterzug der neueren Zeit bildende Streben geschlossener Staaten, die Sonderrechte der Theile einzuschränken. Aber indem dies Streben hier nicht nur gegen eine unhaltbar gewordene Sonderstellung sich wandte, sondern gegen Rechte, welche der Einheit des ungarischen Staates ungefährlich waren, ist es mit einem anderen tiefberechtigten Zuge unserer Zeit, dem großen Gedanken der Selbstverwaltung, in unveröhnlichen Konflikt gerathen. Und wenn wir in Deutschland unseren Volksgenossen fern im Karpathenlande schon um deswillen unsere Sympathieen entgegenbringen werden, weil sie eben Landsleute sind, so wird überhaupt jeder, der das gute Recht freier Männer im Kampfe sieht mit büreaukratischer Willkür wie hier, seine Theilnahme den Hartbedrängten nicht versagen.

Die siebenbürger Sachsen haben bis 1868, bis zur Union Siebenbürgen's mit Ungarn, in allem Wesentlichen ihre historisch gewordene Selbstverwaltung behauptet. Auf einem Raume von 148 Quadratmeilen angesiedelt, der freilich in die beiden ungleich großen Landschaften um Hermannstadt und um Kronstadt im Süden, und in das entlegene Nößauerland um Bistritz im Nordosten Siebenbürgen's zerfiel (zusammen, weil von den ungarischen Königen den deutschen Ansiedlern verliehen, der „Königshoden“, „fundus regius“ genannt), bildeten

sie seit 1446 eine einheitliche Genossenschaft, die *universitas saxonica*, die seit 1485 auch ihren gemeinschaftlichen Landtag beschickte, und standen, in sieben und zwei „Stühle“ oder „Gerichte“, außerdem in zwei „Bezirke“ (um Kronstadt und Bistritz) gegliedert, unter einem zuerst von der Krone ernannten, seit 1464 von der Nation auf Lebenszeit erwählten Grafen (*comes*), der im ganzen Gebiete als oberster Richter fungierte, während ein Zentralamt als Organ der „Universität“ die politische und finanzielle Verwaltung leitete. So stellten die Sachsen neben den beiden anderen ständischen Nationen Siebenbürgen's, den Ungarn und Szeklern, allerdings einen Staat im Staate dar, der durch einen engeren Bund mit jenen beiden Nationen das Großfürstenthum Siebenbürgen konstituierte, durch einen weiteren mit dem Königreich Ungarn selbst zusammenhing. Aber dieser staatenbündische Charakter ist allen mittelalterlichen politischen Organismen eigen und hat sich in der habsburgischen Monarchie länger als anderswo behauptet, nur daß allerorten sonst der Adel mit dem hohen Klerus als Träger der landschaftlichen Selbständigkeit erscheint, während bei den siebenbürger Sachsen die freien Städte und Landgemeinden diese Stellung einnahmen. Dem sehr langsamen Uebergange Oesterreich's von landschaftlich-ständischen zu zentralistisch-monarchischen Ordnungen entspricht es nun durchaus, wenn auch die sächsische Universität ihre Sonderstellung ungeschmälert so lange aufrecht erhielt, wenn Leopold I. bei der Huldigung Siebenbürgen's 1691 sie bestätigte, wenn wiederum 100 Jahre später unter Beseitigung der hastigen Reformen Joseph's II. Kaiser Leopold II. dasselbe that, wenn endlich selbst der siebenbürgische Landtag von 1848, als er die Union mit Ungarn beschloß, die Rechte der Sachsen wahrte, und wenn dann auch nachher noch die österreichische Regierung in dem Streben, den Magyaren ein Gegengewicht zu geben, sie schützte, ja daran dachte, das sächsische Territorium als ein selbständiges Kronland direkt unter die Wiener Regierung zu stellen, wie das mit der serbischen Wojwodina (Banat) thatsächlich geschah. Jedenfalls bildete damals das Land der Sachsen eines der blühendsten und bestverwalteten Territorien im ganzen Umfange des Kaiserstaates, hervorragend zugleich durch emsige Pflege aller geistigen Bildung und durch den lebendigen Zusammenhang, den der weitverlagene Stamm mit dem Kulturleben der fernen Heimat zu behaupten wußte. Inwieweit freilich die abgeschlossene Sonderstellung dem Zuge nach schärferer Zusammenfassung aller rein staatlichen Gewalt werde widerstehen können, blieb eine offene Frage.

Sie schien sich zunächst zu Gunsten der Sachsen lösen zu sollen. Denn auch das Unionsgesetz von 1868, welches Siebenbürgen mit Ungarn zu einem Ganzen vereinigte, garantierte in den bindendsten Ausdrücken die Rechte der Sachsen. Das ungarische Ministerium wurde beauftragt, zur Sicherstellung

der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und der Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nationsuniversität „mit Anhörung der Betreffenden einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte als auch die Rechtsgleichheit aller dieses Territorium bewohnenden Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen hat.“ „Die sächsische Nationsuniversität wird auch weiterhin in ihrem Wirkungskreise belassen“, naturgemäß unter Oberaufsicht der Regierung. Nur die gerichtlichen Befugnisse sollten wie überall in Ungarn an die königlichen Gerichtshöfe übergehen. Ohne Frage verpflichtete dies Gesetz die ungarische Regierung, die Integrität des Königsbodens, ohne welche er überhaupt zu existiren aufhörte, auch fernerhin unangetastet zu lassen und der Universität die bisher von ihr ausgeübten Verwaltungs-Kompetenzen — mit alleiniger Ausnahme der gerichtlichen — nicht zu entziehen. Bindender, unzweideutiger konnte sie sich nicht dazu verpflichten.

Doch das versprochene Gesetz ließ auf sich warten. Nur eine Aenderung erfolgte: im Februar 1868 wurde der bisherige Graf der sächsischen Nation plötzlich pensionirt und durch einen Regierungsbeamten ersetzt; das altherwürdige Amt selbst blieb bestehen. Aber noch 1870 erneuerte die Regierung gelegentlich der Regelung der Komitats-Verwaltung das Versprechen eines besonderen Gesetzes.

Wenige Jahre später belehrte der Entwurf, den der Minister des Inneren Graf Szapáry dem ungarischen Reichstage vorlegte, wie das magyarische Regiment die Verpflichtung des Jahres 1868 zu erfüllen gedenke. Der Entwurf zerriß die Einheit des sächsischen Territoriums und verkoppelte die aufgelösten Theile mit magyarischen und rumänischen Bezirken zu neuen Komitaten. Als die Nationsuniversität, wie sie mußte, auf Grund des Gesetzes von 1868 gegen ein solches Vorgehen Protest erhob (19. Dezember 1873), vernichtete eine einfache Ministerial-Verordnung (27. Januar 1874) ihr noch in voller Geltung stehendes, weil niemals gesetzlich aufgehobenes Recht, über allgemeine Angelegenheiten sich vernehmen zu lassen, und sie wurde geschlossen. Eine Interpellation der sächsischen Abgeordneten in Pest, eine Petition der bedeutendsten sächsischen Städte und der Kreisversammlungen um Versetzung des Ministers in den Anklagezustand verhallten natürlich ungehört. Ja auf die erstere erklärte der Minister unter dem Beifalle der magyarischen Mehrheit rund heraus: er werde nicht dulden, daß den Sachsen eine eigene Organisation und ein eigenes Territorium sowie der Gebrauch einer andern amtlichen als der magyarischen Sprache gestattet werde (23. Februar). Daß dem gewisse Versprechungen

zuwiderliefen, dessen schienen weder Graf Szapáry noch die Abgeordneten sich weiter zu erinnern.

Seitdem wußten die Sachsen, wessen sie sich zu versehen hätten. Sie wußten auch, daß in den Zielen der magyarischen Chauvinisten, denen jede andere Rücksicht verschwindet, sobald es sich darum handelt, dem Streben nach der Alleinherrschaft des Magyarenthums Befriedigung zu verschaffen, sich nichts ändern werde, wenn auch mit Koloman Tisza die „demokratische“ Linke an's Ruder kam (1875). Die schlimmsten Befürchtungen erschienen berechtigt mit der Vorlegung des 12. Gesetzartikels über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und über das Vermögen der Universität sowie der sogenannten sieben Richter, der im März 1876 im ungarischen Abgeordnetenhaus zur Verhandlung gelangte. Die Ausführung der wichtigsten Paragraphen im Wortlaute ist hier unumgänglich.

§. 1. „Bei der Regelung der Munizipalgebiete, über welche ein besonderes Gesetz verfügen wird, fällt der Königsboden und seine benachbarten Gebiete unter dieselben Rücksichten. Nach der Gebietsregulirung hören hinsichtlich des Königsbodens die bisher bestandenen Verschiedenheiten im Kreise der Verwaltung auf.“ — §. 2. „Das sächsische Gespans- (Komes-) Amt erlischt, und dieser Titel geht auf den Obergespan des Hermannstädter Komitats, als den Vorfiger der Generalversammlung der sächsischen Universität über.“ — §. 3. „Der Wirkungskreis der sächsischen Universität, als einer ausschließlichen Kulturbehörde, wird hinsichtlich der Verfügung über das Universitätsvermögen, hinsichtlich der Bewerfstellung des widmungsmäßigen Gebrauchs der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und hinsichtlich der Kontrolle über jene, auch weiter aufrecht erhalten.“ — §. 5. „Das hinsichtlich des Vermögens der sächsischen Universität bestehende Eigenthumsrecht wird durch gegenwärtiges Gesetz unberührt gelassen. Ueber bezüglich dieses Eigenthumsrechtes etwa auftauchende Fragen entscheidet richterliches Urtheil.“ — §. 6. „Die der freien Verfügung unterstehenden Einkünfte des Vermögens der sächsischen Universität sind zu Gunsten der gesammten, das Eigenthum besitzenden Bewohnerschaft ohne Religions- und Sprachverschiedenheit zu verwenden.“ — §. 7. „Ueber das Vermögen der sächsischen Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Stiftungen und mit Aufrechterhaltung des Aufsichtsrechts der Regierung die Generalversammlung der sächsischen Universität.“

Diese „Generalversammlung“, welche an die Stelle des alten Landtags trat, soll aus 20 von den Reichstagswählern erwählten Abgeordneten (9 der Städte, 11 der Landgemeinden) bestehen und jährlich einmal in Hermannstadt unter dem Vorfige des Hermannstädter Obergespans, der den Titel comes zu führen hat, zusammentreten, kann aber auch außerordentlicher Weise durch die

Regierung oder auf Antrag der Mehrheit vom Obergespan berufen werden. Ihre Kompetenz ergibt sich aus §§. 5—7, ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern, beziehentlich des Kultusministers. Der Obergespan hat das Recht, „wenn die Generalversammlung nach seiner Ansicht ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder wenn er die Ordnung aufrecht zu erhalten nicht im Stande ist, die Sitzung zu suspendiren und im Falle der Wiederholung dieselbe auf 14 Tage zu vertagen“ (§. 14). „Die Geschäfte der Universität verwaltet in Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung das Zentralamt der Universität. Das Oberhaupt dieses Amtes ist der Vorsitz der Universitäts-Generalversammlung (d. h. der Romes-Obergespan), seine Beamten der Sekretär und der Kassirer der Universität. Im Zentralamt tritt den Vorsitz im Falle seiner Verhinderung der Sekretär der Universität. Den Status der übrigen Beamten des Zentralamts, ferner das Gehalt sämtlicher Beamten des Zentralamtes, die Modalität ihrer Erwählung und die Dauer ihrer Amtirung bestimmt die Universitäts-Generalversammlung mit Genehmigung des Ministers“ (§. 16). Die letzten Paragraphen betreffen insbesondere die Verwaltung des Vermögens der sogenannten sieben Richter, d. h. der sieben alten Stuhlbezirke des Hermannstädter Gaues, welche ganz nach Analogie der Verwaltung des Gesamtvermögens geordnet wird.

Daß dies Gesetz nicht die „Sicherstellung“ der Rechte der Sachsen enthielt, daß es die Universität nicht in ihrem Wirkungskreise beließ, wie im Jahre 1868 versprochen worden war, bedarf keines Beweises. Aber alle Gründe, welche die sächsischen Abgeordneten in den überaus bewegten Debatten des Pester Unterhauses vom 22. bis 24. März gegen den Entwurf in's Feld führten, vermochten nicht das Geschick zu ändern; er wurde fast ohne jede Umgestaltung erst vom Unterhause, dann auch vom Oberhause angenommen und am 2. April bereits vom König sanktionirt.

Dieser Akt vernichtete die Kompetenz der sächsischen Nationsuniversität zum guten Theile, hob das Amt des freigewählten Sachsegrafen auf und stellte die Bewohner des Königsbodens unter jene ungarische Komitatsverwaltung, die unter dem Scheine der Selbstverwaltung die „Munizipien“ (Komitate) der schrankenlosen Macht der Zentralregierung unterwarf, während zugleich die neue Eintheilung des Landes die Territorien der Sachsen mit magyarischen und romanischen Landestheilen zu neuen Komitaten verband. Fortan blieb der Universität nur das Recht, ihr Vermögen selbständig, unter Aufsicht der Regierung zu verwalten, gewiß immerhin noch ein hochbedeutungsvolles Recht, denn dies Vermögen, ein Ergebnis rastloser Kulturarbeit, ist sehr beträchtlich. Es besteht größtentheils aus sehr ausgedehnten Waldungen, deren Bewirthschaftung und Beaufsichtigung ein zahlreiches Personal mit dem Zentralsitze

in Talmatsch erfordert, und wurde schon bisher fast ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke verwendet, zum Unterhalte, beziehendlich zur Unterstützung der blühenden Gymnasien des kleinen Landes, auch der beiden romanischen zu Kronstadt und Broos, der Gewerbeschulen, der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Mediasch, der Ackerbauschulen in Kronstadt und Bistritz. Die Gesamtsumme der für das Verwaltungspersonal ausgeworfenen Besoldungen belief sich nach dem Anschlage von 1877 auf nahezu 10000 Gulden. Indem die sächsische Universität das Eigenthum und demgemäß auch das Verfügungsrecht dieses Vermögens behielt, trat sie etwa in die Stellung jener territorialen Landstände in Deutschland zurück, welche an die aufsteigende Monarchie früher oder später ihre alten Rechte der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung verloren, aber ihr nicht selten beträchtliches Vermögen und seine Verwaltung auch unter den neuen Verhältnissen behaupteten. Wären nur die siebenbürger Sachsen nun wenigstens nach so schmerzlichen Verlusten in ihrem Rechte unangefochten geblieben! Doch auch diese wohlbegründete Hoffnung wurde betrogen.

Am 19. März 1877 trat, zum ersten Male auf Grund des Gesetzes von 1876, die Generalversammlung der Universität zu Hermannstadt in den Berathungsräumen des Nationalhauses zusammen. Ihre Aufgabe war vor allem, gemäß §. 9 jenes Gesetzes die Berathungsstatuten der Generalversammlung, die Organisation des Zentralamtes und die Geschäftsordnung desselben festzustellen. Sie wurde im Laufe der nächsten Monate gelöst. Die Geschäftsordnung der Generalversammlung nahm die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes theils einfach auf, theils führte sie dieselben nach dem Muster allgemein gültiger Verhandlungsformen weiter aus. Als ein im Gesetz zwar nicht vorgesehenes, aber auch nicht verbotenes Institut fügte sie einen fünfgliedrigen, der Generalversammlung rechenenschaftspflichtigen Ausschuß ein, der in der Zeit zwischen den einzelnen Sitzungsperioden die wichtigeren Vorlagen für das Plenum vorbereiten und zugleich für die Beamten des Zentralamtes der Universität als Disziplinarbehörde erster Instanz fungiren sollte. Zu seinen Sitzungen stand bei wichtigeren Angelegenheiten auch dem Obergespan der Zutritt offen. Die Bestimmungen über die Organisation des Zentralamtes gliederten dasselbe in das Universitätsamt, die Rassen- und die Forstverwaltung, machten die Wahl der fast durchgängig auf Lebenszeit anzustellenden Beamten von der Generalversammlung abhängig, während die Ernennung der niederen Bediensteten dem Universitätsamte überlassen blieb, und bestimmten endlich die Gehalts- und Pensionsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Als besonders wichtig erscheinen sodann die Statuten über die Geschäftsbehandlung des Zentralamtes. Hatte §. 16 des Gesetzes v. J. 1876 sich über die Stellung des Obergespans zu

demselben nur in sehr allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken ausgesprochen, so suchten die Statuten im Sinne möglicher Unabhängigkeit der Universitätsverwaltung von dem Regierungsbeamten diese Stellung scharf zu umgrenzen, indem sie ihm, der ja kein Beamter der Universität, sondern der Regierung ist, auf das Recht der Aufsicht über die Geschäftsführung des Zentralamtes und der Einsichtnahme in alle Akte derselben beschränkten, ihm aber jedes Verfügungsrecht, überhaupt jede wirkliche Theilnahme an der Verwaltung abschnitten, dagegen den „Universitätsnotär (=sekretär)“ als den „ersten Beamten der sächsischen Universität“, als den eigentlichen Chef der ganzen Administration hinstellten, demgemäß seine Unterschrift für jeden Akt derselben vorschrieben und ihm die Aufsicht über das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Universität übertrugen. Weiter wurden die Funktionen der einzelnen Beamten bestimmt, die Modalitäten des etwa gegen sie einzuleitenden Disziplinarverfahrens und die Strafen festgesetzt.

Wenn so die Sachsen versuchten, auf Grund eines ihnen durchaus ungünstigen Gesetzes die Unabhängigkeit ihrer Vermögensverwaltung soweit als irgend möglich zu sichern, so wird ihnen das Niemand verargen. Doch der Versuch mißlang. Eine Verordnung Tisza's, dessen Bestätigung verfassungsmäßig die Entwürfe unterlagen, stellte sich in schroffsten Widerspruch mit den Anschauungen der Universität; er begnügte sich nicht etwa damit, eine ganze Reihe von Bestimmungen der Statuten zu verwerfen, sondern er gab positive Vorschriften, denen gemäß die Generalversammlung ihre Entwürfe umzuarbeiten habe. Die Versammlung sollte beschlußfähig sein ohne jede Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sodaß eventuell eine kleine Minorität gültige Beschlüsse fassen könnte, im Widerspruch mit jeder parlamentarischen Ordnung. Dissentirende Mitglieder sollten das Recht haben, ihre Meinung nicht nur zu Protokoll zu geben, sondern Berufung an das Ministerium einzulegen. Mit anderen Worten: die Regierung beanspruchte das Recht, eventuell die Meinung der Minderheit als einen gültigen Beschluß der Generalversammlung anzuerkennen. Die Errichtung eines ständigen Ausschusses wurde als überflüssig und im Gesetz nicht vorgesehen verworfen. Nahm aber schon mit dem allen der Minister sich das Recht heraus, die Majorität vorkommenden Falls einfach zu neutralisieren und so das Verfügungsrecht der Generalversammlung lahmzulegen, so zerstörten die nächsten Forderungen die Selbständigkeit der Verwaltung des Zentralamtes von Grund aus. Alle die Funktionen, welche der sächsische Entwurf dem Universitätsnotär zugewiesen, sollten dem Obergespan zukommen; demnach hätte er allein alle Akte der Verwaltung zu zeichnen, Zahlungen aus der Kasse auf Grund des Voranschlags anzuweisen, ja in dringenden Fällen selbst über den Voranschlag hinaus unter Vorbehalt späterer Genehmigung.

Ihm waren der Universitätssekretär und alle anderen Beamten untergeordnet und verantwortlich, daher er denn auch allein die Vorschläge zu Gehaltserhöhungen zu machen und eventuell die Disziplinaruntersuchung anzuordnen und zu führen hatte. Und da er nun solchergestalt thatsächlich der Nachfolger des sächsischen Komers wurde, so ordnete zum Schluß der Minister auch noch die Einräumung einer Amtswohnung im Nationalhause und die Zahlung eines jährlichen Gehaltes von 2000 Gulden aus der Universitätskasse an, erlaubte sich also einen ganz direkten Eingriff in das feierlich garantierte Recht der Sachsen, über ihr Vermögen frei zu verfügen.

Ein solches Gebahren rief denn in der That den heftigsten Widerspruch in der Generalversammlung hervor, die am 27. August 1877 zum zweiten Male zusammengetreten war. Eine Kommission von sieben Mitgliedern wurde mit der Umarbeitung der Entwürfe, zugleich aber auch mit der Abfassung einer Eingabe an den Minister beauftragt, welche den sächsischen Standpunkt zu wahren hatte. Sie änderte wirklich eine Reihe von Punkten ab, hielt aber fest an den Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, verwarf das Berufungsrecht der Minorität, trat auch entschieden für die Beibehaltung des Ausschusses ein, gegen den aus dem Gesetze nichts sich anführen lasse, und der sich aus praktischen Gründen empfehle, überdies nur einer langen und bewährten Übung entspreche. Auf's entschiedenste wandte sich die Vorstellung sodann gegen die ministeriellen Forderungen bezüglich der Stellung des Obergespan's; da er nicht Beamter der Universität, ihr also nicht rechnungspflichtig sei, so könne er wohl im Namen der Regierung die Oberaufsicht führen, nun und nimmermehr aber gebühre ihm die Leitung der gesamten Verwaltung und also auch weder die freie Wohnung im Nationalhause noch ein Gehalt aus der Universitätskasse. Indem die Kommission so in allen wesentlichen Punkten die ursprünglichen Entwürfe als mit dem Gesetze übereinstimmend aufrecht erhielt, bequimte sie sich freiwillig dazu, nach dem Muster der ungarischen Komitatsverfassung die Amtsdauer der Beamten auf sechs Jahre zu beschränken und die übrigen sie betreffenden Bestimmungen demgemäß abzuändern.

Doch diese Arbeit der Siebenerkommission gelangte nicht einmal zur Berathung im Plenum der Generalversammlung. Derselbe Friedrich Wächter, der sich in den entscheidenden Debatten des Pester Abgeordnetenhauses über das Gesetz von 1876 den nicht beneidenswerthen Ruhm erworben hatte, als Referent die Regierungsvorlage gegen seine Landsleute zu verteidigen, und nun zum Schaden der Sachsen als Obergespan des Hermannstädter Komitats an die Spitze der Universität gestellt war, betonte zunächst, daß der Entwurf der Kommission auch solche Paragraphen der Statuten, gegen die der Minister

keine Einwendungen erhoben, einer Umgestaltung unterzogen habe, und forderte deshalb die Versammlung auf, in die Berathung über diese Punkte nicht einzutreten. Als aber die überwiegende Mehrheit dies als eine Beeinträchtigung ihres Berathungsrechtes zurückwies, vertagte der Obergespan die Generalversammlung auf 14 Tage, mit der Erklärung, sie habe ihre Befugniß überschritten (18. September), sandte aber wenigstens die umgearbeiteten Statuten sammt der Vorstellung der Kommission dem Minister ein.

Der Erfolg war vorauszusehen. In seinem Erlaß vom 5. Oktober bezeichnete Tisza die Eingabe als eine „in mehrfacher Hinsicht strenge zu rügende und zu unstatthaften Ausbrüchen führende Auslassung“ und hielt im Uebrigen seine früheren Forderungen im vollsten Umfange aufrecht, auch die Anordnung über die Entschädigung des Obergespans. Da er versuchte die Stellung desselben als Chef der Universitätsverwaltung zu rechtfertigen mit der wunderbaren Motivirung, das Gesetz von 1876 hebe nur das sächsische Komitatamt, nicht aber auch die Stelle des sächsischen Komes auf, welche mit der Stelle des Hermannstädter Obergespans verbunden wäre. Als ob nicht §. 2 dieses Gesetzes in den unzweideutigsten Worten die Abschaffung des sächsischen Komesamtes ausgesprochen und lediglich den Titel belassen hätte, „aus historischer Pietät“, wie es in den Motiven der Regierung hieß, und wie es der Minister selbst in der Spezialdebatte über das Gesetz betont hatte!*) Endlich verwarf die Verordnung noch die neuen Bestimmungen über die Anstellung und die Amtsdauer der Beamten, indem sie auf den anfänglichen Entwurf zurückging. Zum Schluß forderte der Minister die sächsische Nationsuniversität ernstlich auf, „wegen Geltendmachung der in Frage stehenden Organisationsentwürfe gemäß den gemachten Bemerkungen Anstalt zu treffen und über deren Vollzug unverzüglich Bericht zu erstatten“ (5. Oktober).

Hielt aber der Minister an seinen Anschauungen fest, so setzten ihm die Sachsen, weit entfernt, sich zu fügen, auch jetzt noch zähesten Widerstand entgegen. Als am 16. Oktober zum dritten Male nach der Vertagung die Generalversammlung eröffnet worden war, beauftragte sie wiederum die Siebenerkommission mit dem Entwurfe einer neuen Erklärung. Sie führte aus: gemäß dem Gesetze gebühre der Regierung der Universität gegenüber durchaus nur das Oberaufsichtsrecht; dies aber schließe zwar die Befugniß zu einem Veto gegen Beschlüsse derselben in sich, jedoch nicht das Recht zu

*) Damals äußerte Herr Tisza wörtlich: „Das, was mit den unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich ist, das Amt des sächsischen Gespans (soll heißen: Grafen), darüber ist ausgesprochen, daß es aufgehoben wird; dagegen sehe ich nicht ein, warum wir auch einen Titel aufheben sollten, an welchen sich geschichtliche Reminiscenzen knüpfen, die jedoch auch künftighin nur Reminiscenzen sein werden.“

positiven Verfügungen, wie der Minister es auszuüben versuche. Der Obergespan ferner könne niemals als Vertreter des Nationsgrafen betrachtet werden, da dies Amt durch das Gesetz aufgehoben sei, er selbst aber als Regierungsbeamter nicht von der Universität zur Verantwortung gezogen werden könne. Ebendeshalb sei dieselbe nicht in der Lage, ihm eine Amtswohnung und Gehalt aus ihren Mitteln zu gewähren. Die Universität müsse aber die „Aufforderung“ des Ministers wie die von ihm in Anspruch genommene Stellung des Obergespans um so mehr zurückweisen, als beides das feierlich gewährleistete, von ihm ganz persönlich vertretene Eigenthumsrecht, das naturgemäß das freie Verfügungsrecht in sich schließe, faktisch vernichte und somit dem Geist und Wortlaut des Gesetzes schnurstracks zuwiderlaufe. Aus demselben Grunde müsse das Recht jedes einzelnen Mitgliedes der Generalversammlung, gegen die Beschlüsse der Majorität Berufung an die Regierung einzulegen, verworfen werden; überdies widerspreche es jedem Rechtsgrundsatz über die Verwaltung korporativen Eigenthums. Aus allen diesen Gründen sei die Universität außer Stand gesetzt, auf die Berathung der Statuten im Sinne der ministeriellen „Aufforderung“ einzugehen, müsse vielmehr die Bitte stellen, zuvor „die unbeschränkte Berathung und Beschlußfassung über die Organisationsstatute zu gestatten.“

Als diese mannhafte Erklärung am 21. Oktober von der Kommission zur Berathung im Plenum gestellt wurde, wagte der vorsitzende Obergespan, der Sachse Friedrich Wächter, einen einfachen Gewaltstreich. Die Kommission, äußerte er, habe der ausdrücklich erteilten Weisung des Ministers nicht entsprochen, und er sehe sich deshalb verpflichtet, zu erklären, daß er eine Verhandlung über den Bericht nicht zulassen könne. Die Universität habe keinen Spielraum in ihren diesbezüglichen Berathungen und Beschlüssen; ihre Aufgabe sei vielmehr nur die, die Statuten nach den Weisungen des Ministers einzurichten. Er werde demnach nöthigenfalls die Statute auch von einer Minorität feststellen lassen, um der klaren Weisung des Ministers nachzukommen. Umsonst bemüht man sich, für diese „nie erhörte Verkehrung der parlamentarischen Berathungsformen“ selbst in den einmal geltenden gesetzlichen Bestimmungen irgend welchen Anhalt zu finden. Wo war darin der sächsischen Universität die freie Diskussion verwehrt? Wo bewilligt das Gesetz dem Minister etwas anderes als die „Genehmigung“ beziehendlich Verwerfung der Beschlüsse? Woher nimmt weiter der Obergespan die Rechtfertigung dafür, eventuell Minoritätsbeschlüsse als Beschlüsse der Generalversammlung zu behandeln? Etwa aus der Aufforderung seines Chefs, in den Statuten jedem Mitgliede die Berufung gegen einen Mehrheitsbeschluß zu garantiren? Seit

wann hat diese ministerielle Ansicht gesetzliche Bestimmung? Doch wozu diese Fragen! Hoc volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas!

Die Sachsen blieben sich selber treu. Als der Vorsitzende die Frage stellte, welche Mitglieder gesonnen seien, die Statute genau nach der Weisung des Ministers abzuändern, verweigerte die Mehrheit (zwölf) die Antwort, weil die Frage an sich unzulässig sei; nur die beiden rumänischen Abgeordneten Tincu und Pacurariu erklärten ihren Entschluß, der Aufforderung des Ministers nachzukommen, und der eine von ihnen stellte den entsprechenden Antrag auf Abänderung der Statuten. Naturgemäß verwarf ihn die gesetzesstreue Majorität. Da führte der Obergespan seine Drohung aus. Er erklärte: da aus der Abstimmung erhelle, daß die Majorität bei der Ablehnung der Verhandlung nach der ministeriellen Weisung beharre, so fordere er nunmehr diejenigen, welche in die Verhandlung eintreten zu wollen erklärten, auf, die Organisationsentwürfe, selbstverständlich unter Beobachtung der ministeriellen Verfügungen, bald fertig zu machen und ihm vorzulegen, damit dieselben in einer Sitzung der Generalversammlung zum Vortrag gebracht würden.

Dieser lohnenden Aufgabe unterzogen sich bereitwilligst die beiden Rumänen, während die Mehrheit ihre Sondermeinung zu Protokoll gab; am 25. Oktober legten sie ihr Elaborat vor, das mit wenigen Abänderungen den ministeriellen Weisungen entsprach. Eben deshalb lehnte die Mehrheit jede Berathung darüber ab, der Obergespan aber brachte die Entwürfe als „Minoritätsantrag“ zur Kenntniß seiner Exzellenz.

Nun erinnerte sich allerdings die Generalversammlung, daß es in Ungarn noch eine Autorität selbst über dem allmächtigen Minister gebe: den König. Aber einen Antrag des Abgeordneten Bedeus, eine Deputation an den Minister und nöthigenfalls an des Kaisers und des Königs Majestät zu senden, ließ Herr Wächter gar nicht zur Verhandlung zu und zwar mit der sinnigen Motivirung, daß die Aufgabe dieser außerordentlichen Versammlung erfüllt sei.

Von dem Minister freilich erwarteten die Schwerverkränkten selbst nichts mehr. Sie thaten recht daran. Denn sein Erlaß vom 19. November, den die Universität, zum vierten Male innerhalb weniger Monate versammelt, am 12. Dezember vernahm, ging mit der oppositionellen Mehrheit scharf in's Gericht, warf ihr vor, von dem Wege der Gesetzmäßigkeit abgewichen zu sein, entwickelte die Auffassung, daß aus dem Rechte der Regierung, die Beschlüsse der Universität zu genehmigen, auch das Recht fließe, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, und motivirte die Anerkennung der von der Minderheit festgesetzten Statuten folgendermaßen: „Dadurch, daß die in meinen Verordnungen bezeichneten Aenderungen in den Organisations-Statuten nicht durch die Majorität, sondern durch die Minorität der Generalversammlung ausge-

führt worden, wird die Geseglichkeit jener Aenderungen auch nicht im mindesten geschwächt; denn indem die Majorität durch ihr erwähntes widergesetzliches Verhalten die Ausübung des ihr durch das Gesetz gewährten Rechtes freiwillig abgelehnt hat, hat sie selbst auf diese Weise das gesetzliche Vertretungsrecht der Generalversammlung der Minorität überlassen, und war daher auf diese Weise die Minorität im Namen der Generalversammlung berufen, die fraglichen Organisationsentwürfe innerhalb der Schranken meiner Bemerkungen und im Geiste derselben zu verhandeln, und sie hat in Folge dessen die Organisationsvorschläge, von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machend, in der durch den Vorsitzer der Generalversammlung mir gleichzeitig unterbreiteten Gestalt festzustellen.“ Dabei sollten auch einige Ausstellungen des Ministers an dem eingereichten Entwurf beseitigt werden.

Gehorsam führte die rumänische Minorität — zwei von vierzehn! — auch diesen Auftrag aus, ohne daß die sächsische Majorität sich daran betheiligte. Auch wurde der so „verbesserte“ Entwurf gar nicht zur Abstimmung gebracht, weil nach der eigenartigen Rechtsanschauung des Ministers und des Obergespanns die Mehrheit durch ihre Weigerung, den von ihr als unberechtigt aufgefaßten Geboten der Behörden sich zu unterwerfen, ihr Recht zur Mitberathung „freiwillig abgelehnt“ hatte, sondern einfach verlesen und sodann das ganze Werk durch ministeriellen Erlaß vom 13. Januar 1878 bestätigt oder vielmehr der widerstrebenden Generalversammlung aufgezwungen.

In diesem Sinne faßte auch die sächsische Mehrheit den ganzen Vorgang auf. In einer zu Protokoll gegebenen Erklärung führte sie aus: Die Organisations-Statute seien auf ungesetzlichem Wege durch eine dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes von 1876 zuwiderlaufende Oetrophirung des Ministeriums zu Stande gekommen, daher selbst ungesetzlich, überdies materiell mit jenem Gesetz nicht im Einklang. Wenn nun auch nach Lage der Dinge der Versuch, der Rechtsüberzeugung der Universität Eingang zu verschaffen, als fruchtlos angesehen werden müsse, so können doch, fährt die Erklärung fort, ihre Mitglieder „der Pflicht der ferneren Mitwirkung an der Vermögens-Verwaltung sich nicht entschlagen und werden daher in der Ausübung dieser Pflicht verharren, wobei sie erklären:

- 1.) daß sie daß Zustandekommen der bestätigten Statute als einen im Gesetze begründeten Akt nicht anerkennen können;
- 2.) sich gleichzeitig dagegen verwahren, daß aus ihrer ferneren Mitwirkung an der Vermögens-Verwaltung eine Folgerung auf die Geseglichkeit und Rechtsbeständigkeit der betreffenden Organisations-Statute zulässig sei.“

Getreu dieser Anschauung erschienen die sächsischen Mitglieder auch in der ordentlichen Generalversammlung, die am 27. Dezember zusammentrat, um das

Budget für 1878 festzustellen. Aber hier wartete ihrer eine neue Ueberraschung. Ein Erlaß Tisza's vom 22. Dezember trug der Universität „zur Wissenschaft und Darnachrichtung“ auf, in den Voranschlag für 1877 nachträglich noch 2000 Gulden als Gehalt für den Komesz-Obergespan einzustellen! Er verlieh also einer Bestimmung, die er selber erst am 13. Januar 1878 gegen den Willen des Eigenthümers getroffen oder, wie die ungarische Logik es auffaßte, „bestätigt“ und jedenfalls erst im Laufe des Jahres 1877 gefordert hatte, rückwirkende Kraft auf eben dieses Jahr. Selbstverständlich weigerte die Generalversammlung mit allen gegen zwei (romänische) Stimmen sich rund heraus, dieser unerhörten Forderung nachzukommen (25. Januar). Da aber inzwischen der Obergespan als Komesz der Sachsen sich eigenmächtig eine Amtswohnung im Nationalhause zu Hermannstadt bewilligt, ja sogar nicht Anstand genommen hatte, ohne Erlaubniß der Eigenthümerin, der Universität, den Berathungsaal und andere Räumlichkeiten des Hauses zu Zwecken der Komitatsverwaltung zu verwenden, so stellte am 26. Januar die Finanzkommission die Anträge, sich gegen die „eigenmächtige Okkupation“ und die „gegen ihren Willen fortgesetzte Benützung dieser Wohnung zu verwahren und sodann den Gebrauch des Gebäudes zu den der Universität fremden Zwecken zu untersagen.“

Also einfach ihr Hausrecht gegen die Eindringlinge wollte die sächsische Universität behaupten. Der Komesz-Obergespan Friedrich Wächter war anderer Ansicht. Er wandte zwar nichts ein gegen die Berathung und Annahme des ersten Antrags, als aber der zweite zur Vorlesung kam, knüpfte er daran folgende „merkwürdige Aeußerungen“: „Ich lasse mir nichts untersagen; ich bin nur Sr. Maj. dem Könige und dem Minister verantwortlich. Die Universität würde zufolge dieses Antrages ihren Wirkungskreis überschreiten. Ich habe als Amtschef (nämlich des Universitätsamts) die Verwendung dieser Lokalitäten zu bestimmen. Ich verbiete daher die Berathung und Beschlußfassung über diesen Kommissionsantrag. Was ich thue, werde ich zu verantworten wissen. Ich werde zeigen, daß ich der Selbstüberhebung, welche sich die Nationsuniversität mir gegenüber anmaßt, und den fortwährenden Nergelen ihrer Vorgesetzten Schranken zu setzen weiß.“

Fürwahr, ebenso logisch als parlamentarisch! Herr Wächter beliebte ganz zu vergessen, daß, wenn ein Fremder sich erdreisten wollte, über die Räume eines Privathauses ohne oder gar gegen den Willen des rechtmäßigen Besitzers in seinem Interesse zu verfügen, dieser Besitzer ihn von Rechtswegen aus dem Hause werfen würde, und daß alsdann eine Berufung des Hinausgeworfenen an die Regierung oder sonst welche Autorität nur dazu führen müßte, den Akt der Selbsthilfe des Eigenthümers anzuerkennen als sein gutes Recht. Das würde wenigstens anderwärts geschehen.

Blicken wir noch einmal zurück. Das Gesetz von 1868 garantirt der sächsischen Nationsuniversität die Fortdauer ihrer alten Selbstverwaltung (mit Ausnahme der gerichtlichen Befugnisse), die ohne die Aufrechterhaltung der Integrität des sächsischen Territoriums nicht denkbar ist.

1874 vernichtete eine einfache Verordnung das noch in voller Geltung stehende Recht der Universität, sich über „allgemeine Angelegenheiten“ (nämlich solche, die sie auf's tiefste berühren) vernehmen zu lassen, und schließt gleichzeitig ihre Sitzungen.

Das Gesetz vom 2. April 1876 hebt die acht Jahre zuvor garantirte Selbstverwaltung auf, indem zugleich die Integrität des Königsbodens durch die Neubildung der Komitate zerstört wird, läßt aber der umgestalteten Universität das volle Eigenthums- und Verfügungsrecht über ihr Vermögen unter Oberaufsicht der Regierung und so, daß der Hermannstädter Obergespan als „Oberhaupt“ des Universitätsamtes und Vorsitzender der Generalversammlung fungiren soll.

Als aber 1877 die Generalversammlung auf Grund des Gesetzes von 1876 ihre Statuten entwirft und darin zwar sich die Selbständigkeit in ihrer Vermögensverwaltung möglichst wahrt, aber auch dem Oberaufsichtsrecht der Regierung weitgehende Rechnung trägt, versagt Minister Tisza nicht nur seine Genehmigung, sondern fordert, zum Theil auf Grund ganz vager Vorschriften des Gesetzes, die Aufnahme einer ganzen Reihe tiefeinschneidender Bestimmungen, welche das freie Verfügungsrecht thatsächlich vernichten, während doch jede Interpretation eines Gesetzes, die gegen seinen Geist und seinen Zweck verstößt, in sich selbst hinfällig ist.

Ein Protest der Mehrheit der Universität bleibt fruchtlos; ja als sie sich weigert, die Statuten auf Grund der ministeriellen Verfügungen zu ändern, behandelt dies der Vorsitzende als einen Verzicht auf ihr Berathungsrecht und läßt die Statuten von einer Minderheit von zwei Abgeordneten in dem gewünschten Sinne feststellen. Der Minister aber bestätigt diese Entwürfe als beschlossen durch die Generalversammlung. Noch mehr. Er fordert die Einstellung eines verweigerten Postens in den Etat für das abgelaufene Jahr, und der Obergespan okkupirt nicht nur eine Amtswohnung im Nationalhause, sondern verwendet dessen Räume zu Komitatszwecken und verbietet dem Mandatar des Eigenthümers, der Generalversammlung, die Wahrung seines Hausrechts.

Traurig genug, wenn die ungarische Freiheit solche Blüthen zeitigt, wenn sie für die nichtmagyarische Mehrheit im Reiche der Stephanskronen nur die Willkür des herrschenden Stammes bedeutet! Traurig vor allem für die Magyaren selber, deren Fähigkeit, einen großen buntzusammengesetzten Staat zu regieren, niemals in bedenklicherem Lichte erschien als in diesen Verhandlungen.

Wie anders sind in analogen Fällen deutsche Regierungen verfahren! Als die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 mit den auf ihr beruhenden Organisationsgesetzen das gesammte bis dahin sehr verschiedenartig verwaltete Gebiet des Königreichs unter ein Grundgesetz stellte und den einheitlichen Landtag schuf, da blieb laut förmlichen Vertrags (9. Dezember 1834) der Oberlausitz sächsischen Antheils ihr altständisch gegliederter Sonderlandtag mit dem freien Verfügungsrechte über das beträchtliche landständische Vermögen unter eigener Verwaltung vollkommen ungeschmälert, und niemals hat die königlich sächsische Regierung ihr Obergaufsichtsrecht zu Eingriffen in das Recht der Stände gemißbraucht. Ebenso ließ Preußen in dem 1815 erworbenen Antheil an der Oberlausitz und in der Niederlausitz die alten Stände bestehen, obwohl jener mit der Provinz Schlesien, diese mit Brandenburg vereinigt wurde, und so in jeder dieser Provinzen nach der Provinzialstände-Verfassung von 1824 mehrere altständische Vertretungen nebeneinander bestanden. Und bekanntlich hat seitdem die preussische Regierung, weit davon entfernt, die Selbstverwaltungsrechte ihrer Provinzen einzuschränken, vielmehr den provincialen Körperschaften große Kapitalien aus den französischen Kriegsgeldern überwiesen, so gut wie die sächsische dies den neugeschaffenen Bezirks-Vertretungen gegenüber that. Als ferner im Jahre 1876 das Herzogthum Lauenburg dem preussischen Staate förmlich einverleibt wurde, da verblieb kraft des zwischen beiden Kontrahenten abgeschlossenen Vertrages dem kleinen Ländchen von 20 Quadratmeilen und 49 000 Einwohnern sein Landes-Kommunalverband als besonderer kreisständischer Verband mit dem Rechte einer Korporation und in seiner bisherigen Zusammensetzung, sogar mit dem Rechte seiner Ritter- und Landschaft, bei Gesetzen, welche den Kreis allein betreffen, ein Gutachten abzugeben und Petitionen und Beschwerden an die Staatsregierung zu richten. Dieselbe preussische Regierung hat in den 1866 durch Eroberung (!) gewonnenen Provinzen nicht nur die alte mit der altpreussischen gar nicht übereinstimmende Einteilung zum großen Theile beibehalten (in Hannover die Landdrosteien, in Nassau die Amtsbezirke, obwohl dies mit dem wiederum verschieden organisirten ehemaligen Kurhessen zu einer Provinz verbunden ist), sondern auch in Hessen-Nassau die beiden alten Landtage als „Kommunal-Landtage“ belassen und dem hessischen Lande Eigenthum und Verfügungsrecht über den großen kurhessischen Staatsschatz niemals bestritten.

Deutsche Regierungen haben es also mit der Wahrung der Staatseinheit und ihrer Autorität für vollkommen verträglich erachtet, sehr verschiedenartige Verwaltungsformen nebeneinander bestehen zu lassen, altständische Körperschaften zu erhalten, ihnen ein weitgehendes Verfügungsrecht über ihr Eigenthum zu gewährleisten. Selbst auf dem Boden erobelter Landschaften ist dies geschehen,

geschehen in der Ueberzeugung, daß ein starker Staat lokale Eigenthümlichkeiten dieser Art ohne Schaden ertragen könne. Und wann fiel es einer deutschen Regierung ein, etwa einer städtischen Gemeinde gegenüber dem mit der Oberaufsicht über dieselbe betrauten Regierungsbeamten die Verwaltung der Stadt selbst und die freie Verfügung über deren Eigenthum zu übertragen, außer im äußersten Nothfall? So aber ist das Ministerium Tisza mit der sächsischen Nations-Universität verfahren! Und doch war das sächsische Territorium kein erobertes Land, doch waren ihm seine Rechte wiederholt feierlich gewährleistet, doch verlangten die Sachsen selbst auf dieser Grundlage nichts weiter für sich, als was jedem ungarischen Komitat an Selbstverwaltungsrechten zuerkannt worden war!

Selbst nach diesen niederdrückenden Erfahrungen ist den Sachsen der Muth nicht gebrochen, denn er beruht auf dem Bewußtsein ihres guten Rechts. Ihre Abgeordneten konnten deshalb den Rechenschaftsbericht über die Verhandlungen von 1877 und 1878 *) vollberechtigt mit dem Satze schließen: „Das Urtheil über unser Verhalten stellen wir mit ruhigem Gewissen unseren Wählern anheim.“ Wir sind deshalb überzeugt, daß die Magyaren auch in Zukunft jene Erfahrung an den Sachsen machen werden, welche Graf Egmont dem Herzog Alba bei seinen niederländischen Landsleuten warnend voraussagt: „Zu drücken sind sie, nicht zu unterdrücken.“

Dresden.

Otto Kaemmel.

Sozialpolitisches aus dem hellenischen Alterthum.

I.

Wenn man sich anschickt, über eine so viel und heiß umstrittene Frage zu reden, wie es der Sozialismus ist, so bedarf es, obwohl im Folgenden nur ein historischer Beitrag dazu geliefert werden soll, vor allem einer Verständigung über den Begriff desselben. Es ist bekannt, daß über ihn seine Vertreter selbst nicht einig sind, und daß es so viele Definitionen desselben als Richtungen und Parteischattirungen gibt. Dies gibt uns ein Recht, den Umfang des Begriffes für unsern Zweck nach eignem Ermessen zu bestimmen. Im Interesse der Ausführlichkeit und Deutlichkeit unserer Darstellung geben wir ihm die

*) Rechenschaftsbericht der sächsischen Universitäts-Abgeordneten 1878. Hermannstadt, Druck von Josef Drotleff & Comp. 1878.

Grenzboten II. 1879.